

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie

und

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

und es ist von diesen Bevollmächtigten folgende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Die Theilung der in den sächsischen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen auskommenden Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, erfolgt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der sächsischen Preussischen Provinzen, des Königreichs Sachsen, der zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verein gehörigen Staaten und Landestheile und des Herzogthums Braunschweig mit Ausschluß der vorgedachten Gebietstheile lediglich nach Abzug der Rückstellungen wegen unrichtiger Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer, gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

Artikel 2.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung, dem Zoll-Systeme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Artikel 3.

Der Stand der Bevölkerung wird nach den Ermittlungen angenommen, welche für die Theilung der Zolleinkünfte im Gesamtvereine Statt finden.

Artikel 4.

Da die Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben nach den Zollvereinigungs-Verträgen von der Gemeinschaft ausgeschlossen, gedachte Abgaben aber, was die Ober, Weichsel und